

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 20 (1994)
Heft: 5

Artikel: Kommentar : Ausländerinnen-Unrecht
Autor: Graf, Marianne
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-361621>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Kommentar

VON MARIANNE GRAF

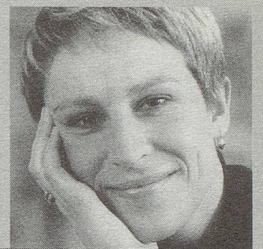
Ausländerinnen-Unrecht

Mit dem im März verabschiedeten Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im «Ausländerrecht» wird in unverantwortlicher Weise der Zeitgeist allgemeiner Verunsicherung in fremdenfeindlicher und damit menschenfeindlicher Weise gefördert und per Gesetz verankert. Das Zwangsmassnahmen-Gesetz ist diskriminatorisch, völkerrechts- und grundrechtswidrig und stellt das Prinzip des Rechtsstaates in Frage: Die Einführung dieses Parastrafgesetzes ist ein aufs schärfste zu verurteilender Schritt in Richtung Polizeistaat. Sowohl der im Gesetz vorgesehene administrative Freiheitsentzug ohne richterliche Verfügung als auch die auf blossen Verdacht beruhenden Personen- und Hausdurchsuchungen – ebenfalls ohne richterliche Verfügung – verstossen gegen die elementaren Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, gegen die strafrechtlichen Prinzipien der Unschuldsvermutung und gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip. Das Gesetz verstösst zudem gegen das in der Bundesverfassung verankerte Gleichhandlungsprinzip und gegen das Diskriminierungsverbot (Antirassismuskonvention der UNO).

Wer dieses Gesetz befürwortet oder der Gesetzgebung durch Stillschweigen zustimmt, hat offenbar die grundlegende humanistische, christlich oder anderweitig ethisch bestimmte Überzeugung über Bord geworfen: dass die Würde des Menschen unantastbar ist – ohne Ansehen von Herkunft, «Rasse», Geschlecht und/oder der Tatsache, aufgrund individueller Lebensvoraussetzungen nicht zu den GewinnerInnen in unserem Gesellschaftssystem zu gehören. Dass Frauen von den in dem Gesetz festgeschriebenen Massnahmen besonders betroffen sind, entbehrt nicht der Logik diskriminatorischen Denkens, Handelns, Nichtdenkens und Nichthandelns. Missachtung frauenspezifischer Fluchtgründe und die Benachteiligung, nicht ohne weiteres systemkonform argumentieren zu können, besonders in Situationen des Frauenhandels, des Sexgewerbes und der Vergewaltigungen, sind Elemente des augenfälligen Unrechts.

Zum Umdenken und zu einem den elementaren humanitären Grundsätzen verpflichteten Handeln aufgerufen sind nicht nur die Schreibtischtäter, sondern alle, auch diejenigen, welche bisher meinten, nicht hinsehen und nicht zuhören zu müssen!

MARIANNE GRAF, 1952 geboren, Mitglied der FraB, sowie u.a. im Referendumskomitee der Region Basel gegen das Bundesgesetz «Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.»



Kommentar

VON FRANZISKA WIDMER

AHV-Alter 64: Inakzeptabel!

Seit über zehn Jahren «basteln» die eidgenössischen Räte an der 10. AHV-Revision. Am 4. Mai 1994 hat die vorbereitende Kommission des Ständerates mit dem Nationalrat gleichgezogen und beschlossen, dem Ständerat das Heraufsetzen des Frauenrentenalters auf 64 Jahre zu beantragen.

Jetzt sollen wir Frauen die längst überfälligen Verbesserungen (zivilstandsunabhängige Rente, Betreuungsbonus) auch noch selber bezahlen – der Gipfel der Ungleichstellung! Seit zwölf Jahren ist die Lohngleichheit in der Verfassung verankert, und trotzdem verdienen Frauen bis heute durchschnittlich 30% weniger als Männer. Solange die Lohndiskriminierung besteht, ist es inakzeptabel, über die Angleichung des Frauenrentenalters zu debattieren!

Die BefürworterInnen behaupten, das Frauenrentenalter müsse erhöht werden, weil sonst die Finanzierung der AHV nicht gesichert sei. Das stimmt nicht. Erst kürzlich ermächtigten die StimmbürgerInnen den Bundesrat, wenn nötig die Mehrwertsteuer zur Finanzierung der AHV anzuheben. Ausserdem würden mit dem Heraufsetzen des Frauenrentenalters nicht Kosten eingespart, sondern diese zur Arbeitslosenversicherung und zur Fürsorge verlagert: 32 000 zusätzliche Arbeitsplätze müssten in diesem Fall laut Gewerkschaftsbund geschaffen werden. Zur Zeit sind über 170 000 Menschen in der Schweiz arbeitslos. Und es ist nachgewiesen, dass Frauen von der Arbeitslosigkeit stärker betroffen sind als Männer, denn sie verlieren ihren Arbeitsplatz schneller und haben einen erschwerten Zutritt zum Arbeitsmarkt.

Die BefürworterInnen des Frauenrentenalters 64 taktieren geschickt: Wenn die Gegnerschaft das Referendum ergreifen, setzen sie damit auch die wichtigen Verbesserungen aufs Spiel. Ein weiteres Exempel, wie man(n) es versteht, den Gleichstellungsartikel zuungunsten der Frauen zu interpretieren. Die Frauen sind einmal mehr herausgefordert, solche Machtspiele zu stoppen!

FRANZISKA WIDMER, 1960, Ausbildung zur Ernährungsberaterin und Erwachsenenbildnerin, Gewerkschaftssekretärin VPOD.